



VERLÄNGERUNG DER POLIZEISTUNDE - Nicht bewilligungsfähige Tage

An folgenden Tagen sind keine Verlängerungen der Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und der Dauer von öffentlichen Veranstaltungen möglich (**gilt auch bei gültigen Monats- und Jahresbewilligungen für die Verlängerung der Polizeistunde**):

- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Fronleichnam
- Heiligabend
- Weihnachten (25. Dezember)
- an Tagen, an welchen die Regierung Landestruer anordnet

sowie am Vorabend von:

- Karfreitag und Karsamstag
- **Allerheiligen und Allerseelen.**